

Delegiertenversammlung am 26. Juni 2026

Beschluss: Primärarztsystem: Keine Überweisungspflicht für Patienten mit chronischen Schmerzen

Die Delegiertenversammlung des Berufsverbandes der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e. V. (BVSD) fordert erneut den Gesetzgeber auf, bei der Umsetzung des von der Bundesregierung geplanten Primärarztsystems Patienten mit chronischen Schmerzen von der Überweisungspflicht zum Schmerzmediziner auszunehmen oder zumindest die Überweisungspflicht vom Hausarzt auf 1x/Jahr zu begrenzen sowie dem Schmerzmediziner weiter eine Überweisungsbefugnis einzuräumen. Die Schmerzmediziner agieren bereits jetzt als kompetente Lotsen für die Patienten mit chronischen Schmerzen. Diese wichtige Funktion muss auch zur Vermeidung einer weiteren Chronifizierung dringend erhalten werden.

Begründung:

4,8 Millionen Patienten mit schweren und hochproblematischen chronischen Schmerzen benötigen einen möglichst schnellen Zugang zu den rund 1400 Vertragsärzten, die an der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten teilnehmen. Nur etwa jeder elfte Patient mit gesichert chronifizierter Schmerzkrankheit kann derzeit von einem der 1428 ambulant tätigen Schmerzärzte versorgt werden. Durch den Gemeinsamen Bundesausschuss wurde im Juli 2022 festgestellt: „Die Versorgung von chronifizierten Schmerzpatientinnen und -patienten in Deutschland ist weder quantitativ noch qualitativ sichergestellt“.

Die Einführung eines Primärarztsystems weist deshalb für diese schwer chronifizierten Patienten mit chronischen Schmerzen in die falsche Richtung.

Durch das Primärarztsystem droht ein zusätzlicher Flaschenhals für Patienten mit chronischen Schmerzen, der die ohnehin schon lange Leidenszeit dieser Patienten noch weiter verlängern könnte. Denn es vergehen schon heute nach wiederholten bundesweiten Umfragen des BVSD im Bundesdurchschnitt rund 3,5 bis 4 Jahre, bis eine Schmerzkrankheit ärztlich erkannt und adäquat behandelt wird.

Zudem ist für eine effektive Therapie eine enge Zusammenarbeit mit u.a. vielen unterschiedlichen Fachärzten / Psychologen unerlässlich und bedarf zwingend einer Überweisungsbefugnis für den an der QSV teilnehmenden Vertragsarzt.

Deshalb darf für diese schwer chronifizierten Schmerzpatienten die Überweisungspflicht nicht eingeführt bzw. zumindest auf 1x/Jahr begrenzt werden.